KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Daniel Peters, Fraktion der CDU

Ausschreibung und Vergabe der Leistung zur Entsorgung der illegal gelagerten Abfälle in Güstrow durch das Land

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Durch wen erfolgte die illegale Ablagerung von Abfällen in Güstrow?

Aus Gründen des Datenschutzes wird die Antwort der Landesregierung nicht veröffentlicht.

2. Wie konnte über einen Zeitraum von circa 20 Jahren die illegale Ablagerung von Abfällen in Güstrow realisiert werden, ohne dass zuständigen Behörden eingriffen? Inwieweit wurde der Verursacher der illegalen Ablagerung von Abfällen zur Verantwortung gezogen?

Die zuständigen Behörden waren seit den 90er-Jahren am Standort tätig und erließen gegen die Verursacher der damaligen Abfallablagerungen Anordnungen und Zwangsgeldandrohungen, in deren Ergebnis Beräumungen erfolgten.

Für das Gros der am Standort befindlichen Abfälle lässt sich aus vorgefundenen Belegen aufzeigen, dass durch die letzte Betreiberin der illegalen Anlage in kurzer Zeit und offenbar systematisch gewerblich der Müll an diesem verkehrstechnisch günstig gelegenen Standort abgelagert wurde, wobei eine tatsächliche Behandlung von Abfällen in einer Anlage nie beabsichtigt war. Anhand von Quittungen lässt sich weiterhin nachverfolgen, dass der ganz überwiegende Teil der vorgefundenen Abfallhaufwerke im Zeitraum November 2019 bis Februar 2020 auf dem Grundstück abgelagert wurde.

Im Februar 2020 wurde das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) als zuständige Behörde durch das Ordnungsamt Güstrow über illegale Abfallablagerungen am Standort in Güstrow informiert. Daraufhin wurden die zuständigen Behörden unverzüglich tätig und versuchten, Beweise zu sichern. Auch die Staatsanwaltschaft wurde am 21. Februar 2020 und somit frühzeitig informiert.

Als Handlungsstörerin der aktuell neuen Abfallablagerungen wurde die letzte Betreiberin der illegalen Anlage, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ermittelt. Als Zustandsstörerin wurde die Eigentümerin des Grundstücks eingeordnet.

Das StALU MM stellte bei der Staatsanwaltschaft Rostock am 5. März 2020 eine Strafanzeige wegen des Betriebes einer illegalen Abfallentsorgungsanlage und übergab vorgefundene Geschäftsdokumente. Außerdem wurde gegen die Gesellschaft Strafanzeige wegen illegaler Verbringung von Abfällen aus den Niederlanden gestellt.

Am 7. Mai 2020 erließ das StALU MM eine Anordnung gegenüber der Betreibergesellschaft zur Stilllegung der nicht genehmigten Anlage. Inhalt der Anordnung war die Untersagung der Ablagerung weiterer Abfälle und die Aufforderung zur Beauftragung einer Erfassung und Bewertung der abgelagerten Abfälle hinsichtlich Menge und Qualität sowie die Vorlage eines Entsorgungskonzeptes, verbunden mit der Androhung der Ersatzvornahme.

Da die Geschäftsführung der Betreibergesellschaft auf die bisherigen Anordnungen nicht reagierte, wurde mit Bescheid vom 10. Mai 2021 zunächst eine Beräumungsanordnung an die Grundstückseigentümerin zugestellt, verbunden mit der Androhung der Ersatzvornahme. Die Grundstückseigentümerin kam der Anordnung ebenfalls nicht nach.

Grundlage für die Beräumungsanordnung bildete unter anderem die in der Antwort zu Frage 3 aufgeführte Gefährdungsabschätzung.

Ergänzend zur Anordnung gegenüber der Grundstückseigentümerin ist zwischenzeitlich auch die Betreibergesellschaft zur Beräumung der Abfälle unter Androhung der Ersatzvornahme verpflichtet worden. Da eine zustellfähige Anschrift für die Betreibergesellschaft nicht ermittelt werden konnte, wurde die Anordnung an diese über eine Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger Mecklenburg-Vorpommern öffentlich zugestellt.

Das bei der Staatsanwaltschaft Rostock anhängige Ermittlungsverfahren wegen illegaler Müllablagerung auf dem Grundstück in Güstrow richtet sich gegen mittlerweile fünf Beschuldigte. Zwei Beschuldigte, von denen sich einer vermutlich im Ausland aufhält, sind als mutmaßliche Initiatoren der illegalen Abfallverbringung nach Güstrow ermittelt worden.

Die in dieser Sache durchgeführten Vernehmungen beziehungsweise Vernehmungsversuche haben keine weiteren Erkenntnisse erbracht. Derzeit dauert die staatsanwaltschaftliche Prüfung etwaiger weiterer Ermittlungsansätze an.

3. Inwieweit ging von den illegal abgelagerten Abfällen in Güstrow eine Gefährdung für die Umwelt aus?

Um diese Frage fundiert beantworten zu können, wurde im Rahmen der Ersatzvornahme auf Basis der Anordnung vom 7. Mai 2020 eine Gefährdungsabschätzung vorgenommen, die im Ergebnis feststellte, dass von den illegal abgelagerten Abfällen Gefährdungen für die Umwelt ausgehen können. Diese können nach derzeitigem Kenntnisstand sein:

- Verwehen künstlicher Mineralfasern aus den Dämmstoffen und Asbestbruchstücken; dadurch insbesondere Gefahr für Nutzer und Besucher der unmittelbar angrenzenden Kleingartenanlage;
- Versickerung organischer Schadstoffe und Schwermetalle durch Auswaschung in Boden und Grundwasser;
 - Die zuständige Wasserbehörde (Landkreis Rostock) konnte eine direkte Verschleppung von Schadstoffen über angrenzende Entwässerungsgräben und -dränagen in das westlich/nordwestlich gelegene Niedermoor ausschließen.
- hohe Brandlast aufgrund des großen Anteils an Kunststoffen; Im Falle eines Brandes ist mit einer schnellen Brandausbreitung und damit einhergehender Freisetzung von Schadstoffen zu rechnen.
- Gefahr der Verwehung von belasteten Abfällen in angrenzende Umgebung (unter anderem auf landwirtschaftliche Flächen und in die Kleingartenanlage).

Aufgrund dieser Gefährdungsabschätzung wurde die Ersatzvornahme zur Beräumung aller am Standort illegal abgelagerten Abfälle vorbereitet.

4. Aus welchem Grund wurde die Ausschreibungszeit für die Vergabe der Leistung zur Entsorgung der illegal gelagerten Abfälle auf sechs Wochen beschränkt?

Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgte am 8. Dezember 2021. Die Vergabeunterlagen standen den interessierten Bietern ab dem 17. Dezember 2021 digital zur Verfügung. Angebote konnten bis zum 18. Januar 2022 eingereicht werden.

Damit stand ein ausreichender, über die Mindestfristen hinausgehender Zeitraum für die Angebotsabgabe zur Verfügung.

5. Weshalb wurde für die Entsorgung der illegal gelagerten Abfälle ein Zeitraum bis August 2022 vorgeschrieben?

Nach derzeitigem Kenntnisstand umfasst die Maßnahme das Beräumen von circa 14 000 Megagramm Abfall. Eine tägliche Entsorgung von circa 150 bis 200 Megagramm wurde von den Projektbeteiligten als realistisch eingeschätzt, da ein großer Teil der Abfälle für den Transport in Big Bags zu verpacken ist.

Für die vorbereitenden Arbeiten (Einrichtung der Baustelle, Errichtung von Baustraßen, Beantragung von Entsorgungsnachweisen) wurden circa vier Wochen und für die nachbereitenden Arbeiten circa zwei Wochen eingeplant.

Bei einem voraussichtlich ab März 2022 geplanten Beginn der Bauarbeiten einschließlich der Beräumung der Fläche ergibt sich der Fertigstellungstermin August 2022.

- 6. Wurden bei der Ausschreibung Vorgaben zur Verbringung von besonders umweltgefährdenden Stoffen (PCB) gemacht?
 - a) Wenn ja, welche?
 - b) Wenn ja, aus welchen Gründen?

Bestandteil der Vergabeunterlagen waren unter anderem die im Vorfeld erstellte Gefährdungsabschätzung und die technisch relevanten Bestandteile des Entsorgungskonzeptes. Diese beinhalten abfallbezogene Vorschläge zur Art der Entsorgung. Den Bietern oblag es, im Rahmen der Angebotserarbeitung geeignete Entsorgungsanlagen zu binden.

7. Inwieweit wurden im Leistungsverzeichnis Vorgaben zur Verbringung von Haus-, Industrie- und Gewerbeabfall der AV V191211 gemacht?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Inwieweit wurde abgesichert, dass das beauftragte Unternehmen mit dem im Angebot enthaltenen Forderungen die Entsorgung der illegal abgelagerten Abfälle auskömmlich realisieren kann? Wird mit Nachträgen seitens des Unternehmens gerechnet?

Im Vorfeld der Ausschreibung wurde im Entsorgungskonzept gutachterlich eine Kostenschätzung erstellt. Die Angebotspreise liegen am oberen Rand und teilweise sogar über dem dort aufgeführten Kostenrahmen.

Außerdem wurde mit dem für die Zuschlagserteilung vorgesehenen Bieter ein Aufklärungsgespräch zu Details der vorgesehenen Projektbearbeitung und den daraus resultierenden Kalkulationsgrundlagen geführt.

Alle Fragen wurden in dem Gespräch plausibel beantwortet. Zudem handelt es sich um ein international tätiges Entsorgungsunternehmen mit umfangreichen Erfahrungen bei der Entsorgung von Abfällen.

Nachträge durch zusätzliche Arbeiten können bei derartigen Maßnahmen nie gänzlich ausgeschlossen werden. Auch wenn im Rahmen der Gefährdungsabschätzung und der ergänzenden Untersuchungen sämtlicher Abfallhaufwerke entsprechend den Vorgaben der Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen (LAGA PN 98) beprobt wurden, kann das Auffinden von bisher nicht bekannten Abfällen (insbesondere in kleineren Gebinden und Ähnlichem) zu zusätzlichen Kosten führen. Zudem beruht die Massenermittlung auf einer vermessungstechnischen Aufnahme der Haufwerke.

Durch die große Inhomogenität der Abfälle kann es gegebenenfalls Abweichungen zu den im Rahmen der Gefährdungsabschätzung gewählten Dichtefaktoren geben.

9. Weshalb wurde die Ausschreibung als eine Ausschreibung nach VOB/Baurecht und nicht als Dienstleistung ausgeschrieben?

Auf Grundlage des im Vorfeld erstellten Entsorgungskonzeptes konnten bereits Kosten für die unterschiedlichen Entsorgungswege skizziert werden, sodass der Umfang einer freiberuflichen Dienstleistung hier geringer war als die bereits feststehende Bau- oder Lieferleistung. Nach eingehender Prüfung und Abwägung wurde daher in Abstimmung mit der Vergabestelle entschieden, eine öffentliche Ausschreibung entsprechend § 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A) und § 9 der Unterschwellenvergabeordnung (UvGO) durchzuführen.